

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: ZPO §§ 290, 518; TO für Filmschaffende vom 19. August 1943;
BGB §§ 133, 139, 157, 195, § 196 Abs. 1 Ziff. 8, § 242.

Leitsätze:

1. Entspricht die ursprüngliche Berufungseinlegung nicht den gesetzlichen Erfordernissen, und konnte sie deshalb auch nicht die an eine zulässige Berufungseinlegung geknüpften Rechtsfolgen nach sich ziehen, so treten die rechtlichen Wirkungen einer wiederholten, nunmehr ordnungsgemäßen Berufungseinlegung auch dann ein, wenn die unzulässige Berufung nicht – sei es vor, sei es nach Wiederholung des Rechtsmittels – als unzulässig verworfen oder ausdrücklich zurückgenommen wird.
2. Enthält der zwischen einem Filmschaffenden und einer Filmproduktionsfirma abgeschlossene Vertrag, durch den sich die Produktionsfirma die Mitwirkung des Filmschaffenden bei den von ihr beabsichtigten geplanten Filmvorhaben sichert, nicht die wesentlichen Geschäftsbestandteile eines in der Filmbranche üblichen Filmanstellungsvertrages, so kann aus einem solchen Vertrag kein auf Zahlung des vereinbarten Filmhonorars gerichteter Erfüllungsanspruch hergeleitet werden; wohl aber kann der Filmschaffende aus dem rechtlichen Gesichtspunkt des Vorvertrages Schadenersatzansprüche geltend machen, wenn die Filmproduktionsfirma ihre Verpflichtung zum Abschluß von endgültigen Filmanstellungsverträgen innerhalb der Laufzeit des Vorvertrages schuldhaft verletzt hat.
3. Die auf einem Vorvertrag beruhende Verpflichtung zum Abschluß von Filmanstellungsverträgen unterliegt der regelmäßigen Verjährungsfrist von 30 Jahren (§ 195 BGB). Schadenersatzansprüche wegen schuldhafter Nichterfüllung des Schuldverhältnisses sind hinsichtlich der Frage der Verjährung grundsätzlich wie Ansprüche aus dem ursprünglichen Rechtsverhältnis zu behandeln.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

Aktenzeichen: 5 AZR 272/61

Urteil des BAG vom 6. September 1962

LAG Bayern



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5. AZR 272/61
9. Sa 773/60 Bayern

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
6. September 1962

Herrn. Weinrich,
Regierungsobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 6. September 1962 durch den Senatspräsidenten Professor Dr.Dr. Boldt, die Bundesrichter Dr. Stumpf und Dr. Holschemacher sowie den Bundesarbeitsrichter Dr. Knipps und die Bundesarbeitsrichterin Schäfer für Recht erkannt:

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 1) Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Bayern in München vom 8. März 1961 - 4 Sa 773/60 - insoweit aufgehoben, als die Beklagte zu mehr als 30.000,-- DM nebst 4 % Zinsen seit dem 24. Dezember 1959 verurteilt und über die Kosten entschieden worden ist. Insoweit wird der Rechtsstreit an das Landesarbeitsgericht zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung zurückverwiesen.
- 2) Im übrigen wird die Revision der Beklagten zurückgewiesen.
- 3) Das Landesarbeitsgericht hat auch über die Kosten der Revision zu entscheiden.

V o n R e c h t s w e g e n !

Tatbestand:

Zwischen der Beklagten, einer in B mit einer Filiale in M domizilierenden Filmproduktionsfirma, und dem Vater der Klägerin als ihrem gesetzlichen Vertreter wurde am 1. März 1957 ein schriftlicher Vertrag folgenden Inhalts abgeschlossen:

"A -F GmbH	Filiale M	15
Zentrale: B	Postfach 21	
S 19		

Zwischen

der "A -F GmbH.", M 15, Postfach 21, Produzentin,

und

Herrn Karl S, wohnhaft in G Westf.,
E 24/IV, als gesetzlicher Vertreter
der minderjährigen Ursula S, Filmschaffende,

wird folgender Vertrag geschlossen:

Die Filmschaffende ist verpflichtet, in sieben zeitlich noch nicht festgelegten Filmen, die von dem Produzenten durchgeführt werden, mitzuwirken.

Die Filmschaffende erhält hierfür pro Film folgende Brutto-Gagen:

1. Film	DM 1.000,--
2. Film	DM 2.000,--
3. Film	DM 3.000,--
4. Film	DM 5.000,--
5. Film	DM 7.000,--
6. Film	DM 8.000,--
7. Film	DM 12.000,--

Die Filmschaffende ist berechtigt, wann und wo auch immer nach eigenen Dispositionen zu spielen. Sie ist jedoch verpflichtet, Termine mit dem Produzenten so abzustimmen, daß bei Option durch den Produzenten die von diesem gewünschten Termine zuerst Berücksichtigung finden. In jedem Fall muß sie ihren ersten Film mit der "A - F GmbH." drehen.

Bei Abwesenheit von ihrem Wohnort erhält die Filmschaffende während der Dreharbeiten Tagesdiäten von DM 25,-- und Fahrtkosten Eisenbahn 1. Klasse, Schlafwagen oder Flugzeug vergütet. Dieselben Diäten und Reise-Vergütungen gelten für Herrn S., den Vater von Ursula wegen der Minderjährigkeit der Filmschaffenden.

Mündliche Abreden sind nicht getroffen. Gerichtsstand ist München. Zur Abänderung des Vertrages genügt ein Schriftwechsel."

Der Vertrag trägt die Unterschrift des Vaters der Klägerin und unter dem Firmenstempel "A - F GmbH i.V." die Unterschrift des damaligen alleinigen Geschäftsführers der Beklagten, Heinz N.

Am 12. Februar 1957 hatte der Geschäftsführer der Beklagten, N., seinem Mitgesellschafter P. eine schriftliche Vollmacht erteilt, derzufolge P. berechtigt war, für die Gesellschaft Rechtsgeschäfte und Rechtshandlungen vorzunehmen, Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen und insbesondere Verträge im Namen der Gesellschaft "in Filmangelegenheiten" abzuschließen.

Mit der Klage verlangt die Klägerin von der Beklagten die Zahlung von 38.000,-- DM. Zur Begründung ihrer Klageforderung hat sie vorgetragen, sie habe aufgrund des zwischen ihr und der Beklagten abgeschlossenen Filmanstellungsvertrages während der Vertragsdauer ihre Arbeitsleistung zur Verfügung gestellt und ihre Dienste wiederholt der Beklagten angeboten. Diese habe ihre Dienste indessen nicht angenommen und sei deshalb zur Zahlung der vereinbarten Gage verpflichtet. Zwar sei eine bestimmte Vertragsdauer nicht festgelegt worden, der Vertrag habe indessen nach Treu und Glauben bis zum Jahre 1959 durchgeführt werden müssen. Bedenken gegen die Gültigkeit des Vertrages seien nicht daraus herzuleiten, daß ihn nur ihr Vater unterzeichnet habe; denn das erforderliche Einverständnis ihrer Mutter sei von dieser nachträglich erklärt worden.

Die Beklagte hat zur Begründung ihres Klageabweisungsantrages die Ansicht vertreten, der zwischen ihr und der Klägerin abgeschlossene Vertrag sei nicht rechtswirksam. Er sei nämlich nicht von dem damaligen Geschäftsführer N , sondern von dem Mitgesellschafter P abgeschlossen worden, der dazu eine Blankounterschrift des N mißbraucht habe, was den Eltern der Klägerin bei Abschluß des Vertrages bekannt gewesen sei. Auf Grund einer Vereinbarung zwischen P und N berechtige jedoch die dem ersteren erteilte Vollmacht vom 12. Februar 1957 nicht zum Abschluß von Gagenverträgen. Der Vertrag sei auch schon deshalb nichtig, weil zwischen P und der Mutter der Klägerin mündlich vereinbart worden sei, daß die Klägerin vor ihrem Arbeitseinsatz eine Schauspielschule besuchen und bei ihr - der Beklagten - nur dann Verwendung finden sollte, wenn sich bei einem Filmvorhaben eine Rolle für eine schauspielerisch nicht vorgeschulte Nachwuchskraft ergeben würde. Diese Nebenabreden seien mangels der nach § 2 der Tarifordnung für Filmschaffende vom 19. August 1943 erforderlichen Schriftform nichtig. Die Nichtigkeit der mündlich getroffenen Nebenabreden hätte aber gemäß § 139 BGB die Nichtigkeit des schrift-



lichen Vertrages in seiner Gesamtheit zur Folge, da dieser von P nicht abgeschlossen worden wäre, wenn ihm bekannt gewesen wäre, daß die mündlichen Nebenabreden wegen Formmangels nichtig seien.

Selbst wenn man die Rechtswirksamkeit des Vertrages unterstelle, sei die Klageforderung nicht begründet, weil die Beklagte nicht mit der Annahme der Arbeitsleistung der Klägerin in Verzug gekommen sei. Ein rechtswirksames Angebot der Dienstleistung habe bei Berücksichtigung der getroffenen Vereinbarungen erst erfolgen können, sobald die Klägerin eine Schauspielschule erfolgreich absolviert habe; diese Voraussetzung sei aber nicht erfüllt gewesen. Bei Vorliegen eines Annahmeverzuges müsse sich die Klägerin in jedem Falle auf ihre Forderung das anrechnen lassen, was sie durch anderweitige Verwertung ihrer Dienste erworben habe.

Schließlich sei der Vertrag durch den von der Beklagten mit Einschreiben vom 9. November 1960 ausgesprochenen Rücktritt gegenstandslos geworden; sie habe die Klägerin vergeblich zu Probeaufnahmen aufgefordert und ihr unter Setzen einer Nachfrist den Rücktritt vom Vertrage gemäß § 326 BGB angedroht.

Im übrigen seien etwaige, den Betrag von 1.000,-- DM übersteigende Forderungen der Klägerin verjährt. Die Klägerin habe nämlich mit der im Dezember 1959 erhobenen Klage zunächst nur 1.000,-- DM als Gage für ihren ersten Film verlangt und erst im Jahre 1960 nach Ablauf der zweijährigen Verjährungsfrist die Klageforderung auf 38.000,-- DM erhöht.

Die Beklagte hat mit Schriftsatz vom 3. Februar 1960 dem Filmkaufmann Heinz N den Streit verkündet. N ist dem Rechtsstreit zur Unterstützung der Beklagten beigetreten.

Das Arbeitsgericht hat durch Urteil vom 3. November 1960 der Klage stattgegeben. Gegen dieses Urteil hat die Beklagte am gleichen Tage Berufung eingelegt. Die Zustellung des arbeitsgerichtlichen Urteils ist am 12. Januar 1961 erfolgt. Auf Antrag der Beklagten wurde die Berufungsbegrün-



dungsfrist durch Beschluß des Landesarbeitsgerichts vom 17. November 1960 bis zum 1. Dezember 1960, durch Beschluß vom 1. Dezember 1960 bis zum 15. Dezember 1960 und schließlich durch Beschluß vom 15. Dezember 1960 bis zum 31. Dezember 1960 verlängert. Am 31. Dezember 1960 zwischen 10,00 und 10,30 Uhr reichte die Beklagte beim Landesarbeitsgericht einen Schriftsatz ein, in dem sie unter Hinweis darauf, daß ihr das angefochtene Urteil immer noch nicht zugestellt worden sei, um abermalige Verlängerung der Berufungsbegründungsfrist bat. Durch Beschluß vom 3. Januar 1961 lehnte das Berufungsgericht diesen Verlängerungsantrag ab mit der Begründung, dieser Antrag sei erst am 2. Januar 1961, also nach Ablauf der Berufungsbegründungsfrist, in die Hände des zuständigen Kammervorsitzenden gelangt.

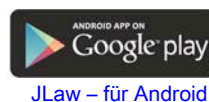
Mit einem am 2. Januar 1961 beim Berufungsgericht eingegangenen Schriftsatz von demselben Tage hat die Beklagte unter Darlegung im einzelnen Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Berufungsbegründungsfrist beantragt und mit Schriftsatz vom 16. Januar 1961 die Berufung begründet.

Das Landesarbeitsgericht hat mit Urteil vom 3. März 1961 die Berufung bis auf eine Abänderung der Kostenentscheidung als unbegründet zurückgewiesen. In den Entscheidungsgründen wurde dem Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Berufungsbegründungsfrist stattgegeben.

Mit der Revision verfolgt die Beklagte das Ziel der Klageabweisung weiter. Die Klägerin beantragt im Falle der Aufhebung des angefochtenen Urteils die Berufung der Beklagten gegen das erstinstanzliche Urteil als unzulässig zu verwerfen, hilfsweise Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

I. Nach feststehender Ansicht in Literatur und Rechtsprechung ist die Zulässigkeit der in den Vorinstanzen eingelegten Rechtsmittel in der Revisionsinstanz von Amts wegen



zu prüfen (Stein-Jonas, ZPO, 18. Aufl., § 559 Anm. IV, 2 a N. 24; Baumbach-Lauterbach, ZPO, 26. Aufl., § 554 a Anm. 1; BAG AP Nr. 3 zu § 580 ZPO; BAG 6, 95 [100] = AP Nr. 4 zu § 580 ZPO; BAG 1, 29 [31,32] = AP Nr. 1 zu § 87 ArbGG 1926; BAG AP Nr. 1 zu § 212 a ZPO; BAG AP Nr. 3 zu § 511 ZPO und AP Nr. 16 zu § 519 ZPO). Die Zulässigkeit der Berufung hat zur Voraussetzung, daß die Begründung rechtzeitig erfolgt ist. Ist die Berufungsbegründung nicht rechtzeitig eingegangen, hat jedoch das Berufungsgericht die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Berufungsbegründungsfrist gewährt, so erstreckt sich die Prüfung der Zulässigkeit der Berufung durch das Revisionsgericht auch auf die Vorfrage, ob die durch das Berufungsgericht gewährte Wiedereinsetzung in den vorigen Stand in gesetzlich zulässiger Weise erfolgt ist.

1. Das Landesarbeitsgericht hat dem Antrag der Beklagten auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Berufungsbegründungsfrist stattgegeben und zur Begründung ausgeführt, die Beklagte habe alles ihr Zumutbare getan, um es nicht zu einer Versäumung der Berufungsbegründungsfrist kommen zu lassen. Gegen diese Auffassung bestehen erhebliche rechtliche Bedenken. Schon bei der Prüfung der Zulässigkeit des Wiedereinsetzungsantrages hätte das Landesarbeitsgericht in Erwägung ziehen müssen, ob der Antrag vom 2. Januar 1961 etwa deshalb nicht den Formerfordernissen des § 236 ZPO entsprach, weil die versäumte Prozeßhandlung auch nicht nach der am 12. Januar 1961 erfolgten Zustellung des erstinstanzlichen Urteils innerhalb der am 1. Januar 1961 in Lauf gesetzten Frist des § 234 ZPO nachgeholt worden ist.

2. Davon abgesehen liegen die Voraussetzungen einer Wiedereinsetzung gegen die Versäumung einer Frist nicht vor, wenn die Partei trotz Vorausssehbarkeit der Nichtwahrung der Frist es unterlassen hat, rechtzeitig die Fristverlängerung zu beantragen (Stein-Jonas, ZPO, 18. Aufl., § 233 ZPO, Anm. II 1b). Ein der Wahrung der Frist entgegenstehendes unab-

wendbares Ereignis - wie vorliegend die Nichtzustellung des angefochtenen vollständigen Urteils bis zum 31. Dezember 1960 - ist für die Nichtwahrung der Frist dann nicht mehr als ursächlich anzusehen, wenn der Fristablauf auf Antrag hinausgeschoben werden kann und der Prozeßbevollmächtigte von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch macht (BGH LM Nr. 38 zu § 519 ZPO; Stein-Jonas, ZPO, aaO) bzw. es schuldhaft unterläßt, die zwecks Wahrung der Frist erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Ob der Prozeßbevollmächtigte der Beklagten in dieser Hinsicht seiner bei Einreichung eines Fristverlängerungsantrages am letzten Tage des Ablaufs der Frist erhöhten Sorgfaltspflicht in vollem Umfang nachgekommen ist, kann indessen dahingestellt bleiben, denn die innerhalb der durch die am 12. Januar 1961 erfolgte Zustellung des erstinstanzlichen Urteils in Lauf gesetzten Berufungsfrist eingegangene Berufungsbegründung vom 16. Januar 1961 wahrt auch die Erfordernisse einer Berufungsschrift. Nach der überwiegenden Meinung in Literatur und Rechtsprechung ist weder aus dem Gesetz noch aus dem Begriff des Rechtsmittels etwas gegen die Zulässigkeit einer wiederholten Einlegung desselben Rechtsmittels durch verschiedene Schriftsätze zu entnehmen (Stein-Jonas, ZPO, 18. Aufl., § 518 Anm. I 3; Wieczorek, Großkomm. zur ZPO, § 518 Anm. A III; GZS RGZ 158, 53 ff.; BAG 1, 82 = AP Nr. 2 zu § 518 ZPO; Habscheidt, Zeitschr. f.ZP, Bd. 65, 388 ff.). Deshalb kann auch eine während des Laufes der Rechtsmittelfrist erfolgte Rechtsmittelbegründung eine wiederholte Einlegung des Rechtsmittels enthalten, vorausgesetzt, daß der zur Begründung des Rechtsmittels eingereichte Schriftsatz den an die Einlegung des Rechtsmittels gestellten Formerfordernissen entspricht. Die Berufungsbegründungsschrift der Beklagten vom 16. Januar 1961 erfüllt die Voraussetzungen der an eine Berufungseinlegung gemäß § 518 Abs. 2 Ziff. 1 und 2 ZPO zu stellenden Anforderungen. Durch die Bezugnahme auf die mit Schriftsatz vom 3. November 1960 eingelegte Berufung und die in diesem Schriftsatz beantragte Einstellung der Zwangsvollstreckung aus dem Urteil des



Arbeitsgerichts München vom 3. November 1960 - 1 Ca I 1931/59 - sowie durch die Angabe der Parteien unter gleichzeitiger Bezeichnung ihrer prozessualen Stellung im Berufungsverfahren ist mit einer jeden Zweifel ausschließenden Deutlichkeit zu entnehmen, gegen welches Urteil sich die Berufung richten soll. Der Umstand, daß in dem Schriftsatz vom 16. Januar 1961 nicht die Worte enthalten sind, es werde gegen das bezeichnete Urteil Berufung eingelegt, sondern lediglich von einer Begründung der Berufungsanträge gesprochen wird, ist nicht entscheidend. Es genügt, wenn der Wille des Berufungsklägers klar und eindeutig zum Ausdruck kommt, eine Abänderung des angefochtenen Urteils zu erreichen. Das aber geht aus der Berufungsbegründungsschrift der Beklagten unmißverständlich hervor. In ihr wird eingangs ausgeführt, daß das angefochtene Urteil weder zu befriedigen noch zu überzeugen vermag, und es wird anschließend im einzelnen dargelegt, aus welchen Gründen dies der Fall ist. Aus diesen Ausführungen muß auf den Prozeßwillen der unterlegenen Partei geschlossen werden, eine Abänderung des ihr ungünstigen Urteils zu erreichen. Dieses Begehren kann von ihr nur durch Anfechtung des arbeitsgerichtlichen Urteils im Wege der Berufung verfolgt werden. Daraus folgt aber, daß sich der Wille der Berufungsklägerin keineswegs nur auf die Begründung einer eingelegten Berufung beschränkt hat, sondern daß in dem die Berufungsbegründung enthaltenden Schriftsatz generell die gemäß § 518 Abs. 2 Ziff. 2 ZPO erforderliche Erklärung enthalten ist, gegen das angefochtene Urteil Berufung einlegen zu wollen.

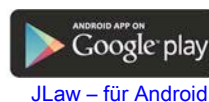
Die Wirksamkeit der wiederholten Berufungseinlegung kann bei einem so gelagerten Sachverhalt nicht davon abhängen - will man nicht einer übermäßigen Förmerei das Wort reden -, ob die zunächst eingelegte Berufung verworfen oder zurückgenommen ist. Das Gesetz knüpft die Folge einer Hemmung der Rechtskraft des erstinstanzlichen Urteils und die Übertragung der Entscheidung an den Richter zweiter Instanz an das Vorliegen einer zulässigen Berufungseinlegung. Ist diese Voraussetzung nicht gegeben, weil die ursprüngliche Berufungseinlegung nicht den gesetzlichen Erfordernissen entsprach und deshalb auch nicht die an eine zulässige



Prozeßhandlung geknüpften Rechtsfolgen nach sich ziehen konnte, so treten die rechtlichen Wirkungen einer wiederholten, jetzt ordnungsgemäßen Berufungseinlegung auch dann ein, wenn die unzulässige Berufung nicht - sei es vor, sei es nach der Wiederholung des Rechtsmittels - als unzulässig verworfen oder ausdrücklich zurückgenommen wird (vgl. auch RAG, DR 1939, Ausgabe A S. 1468, Nr. 36; Wieczorek, Großkomm. zur ZPO, § 518 Anm. A III a; RGZ 102, 364). Erfüllt hiernach die Berufungsbegründungsschrift der Beklagten vom 16. Januar 1961 Form- und Fristanfordernisse sowohl der Berufung als auch ihrer Begründung, so ist das Rechtsmittel der Berufung im vorliegenden Fall nicht unzulässig.

Der Senat nimmt Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß der seinem zur Veröffentlichung bestimmten Urteil vom 5. April 1962 - 5 AZR 486/60 - zugrunde liegende Sachverhalt insofern völlig verschiedenartig gelagert war, als in jenem Rechtsstreit die verspätet eingegangene Berufungsbegründung nicht den gesetzlichen Erfordernissen einer Berufungsbegründung entsprach, die Frist zur (wiederholten) Einlegung der Berufung aber, sowohl im Zeitpunkt des verspäteten Eingangs der nicht den Erfordernissen des § 519 ZPO entsprechenden Berufungsbegründung als auch der später nachgereichten ordnungsgemäßen Berufungsbegründung, längst abgelaufen war.

II. Der geltend gemachte Anspruch rechtfertigt sich dem Grunde nach als Schadenersatzanspruch wegen Nichterfüllung der von der Beklagten im Vertrag vom 1. März 1957 übernommenen Pflichten. Die durch das Landesarbeitsgericht erfolgte Subsumtion der zwischen den Parteien getroffenen Vereinbarung unter den Rechtsbegriff eines Filmanstellungsvertrages mit dem sich daraus für die Klägerin unter dem Gesichtspunkt des Annahmeverzuges (§ 615 BGB) ergebenden Erfüllungsanspruch auf Zahlung der in dem Vertrag festgesetzten Honorare für die sieben vorgesehenen Filme verkennet jedoch die Voraussetzungen eines auf einem Filmanstellungsvertrage beruhenden Rechtsverhältnisses.



1.

a) Der Vertrag vom 1. März 1957 läßt wesentliche Geschäftsbestandteile eines in der Filmbranche üblichen und z.T. auf den Bestimmungen der TO für Filmschaffende vom 19. August 1943 (RARbE 1943, IV, S. 628 ff.) beruhenden Filmanstellungsvertrages vermissen. Zu diesen Essentialien gehören die Bezeichnung des konkreten Films mit seinem voraussichtlichen Titel, in dem der Filmschaffende beschäftigt werden soll, die Bezeichnung der konkreten dem Darsteller in diesem Film zugedachten Rolle, die Bestimmung von Beginn und Ende der Vertragszeit einschließlich einer evtl. Karenzzeit sowie die Vereinbarung einer Vergütung für nach Ablauf der Vertragszeit erforderliche Nachaufnahmen. Erst diese wesentlichen Abreden geben dem Vertrag seine rechtliche Eigenart eines zwischen dem Filmschaffenden und der Produktionsfirma bestehenden endgültigen Anstellungsvertrages mit einem sich daraus ergebenden, auf § 615 BGB beruhenden Erfüllungsanspruch, falls der Dienstberechtigte mit der Annahme der vereinbarten Dienste in Verzug kommt. Als Muster eines solchen Anstellungsvertrages ist der TO Film im Anhang ein Vertragsformular mit den die wesentlichen Bestandteile eines Filmanstellungsvertrages enthaltenden Vereinbarungen beigelegt, aus dem das Landesarbeitsgericht Anhaltspunkte für die Voraussetzungen und den Inhalt eines Filmanstellungsvertrages gewinnen konnte.

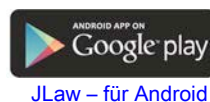
b) Der Wortlaut des Vertrages vom 1. März 1957 enthält vielfache Unklarheiten, die seinen Charakter nicht eindeutig erkennen lassen. Es ist in dem Verträge u.a. davon die Rede, daß die Klägerin "bei Option" durch die Beklagte die von dieser gewünschten Termine (gegenüber den von der Klägerin mit einem anderen Produzenten möglicherweise vereinbarten Termine) zunächst berücksichtigen muß. Ob das Wort "Option" hier im Sinne einer Erklärung der Annahme eines Angebots der Klägerin - wie bei echten Optionsverträgen üblich - zu verstehen ist, bleibt unklar. Dies macht es erforderlich, aus dem wirtschaftlichen Zweck des Geschäftes und der Interessenlage, aus der Verkehrssitte, den begleitenden Umständen und der Erfahrung des Lebens das eigentliche den Parteien vorschwebende Ziel



zu ergründen, um zu einer Erkenntnis der Rechtsnatur der zwischen den Parteien getroffenen Vereinbarung zu gelangen. Bei einer solchen Prüfung ergibt sich aber folgendes:

Es hat sicher nicht im Willen und Interesse beider Parteien gelegen, die Klägerin mit dem Drehen des ersten Films - und anschließend der folgenden Filme - so lange warten zu lassen, bis die Beklagte eine passende Rolle gefunden hat, auch wenn Jahre darüber vergehen sollten. Der Wille der Beklagten ist nach dem Sinn ihrer Erklärung darauf gerichtet gewesen, die Klägerin für die Herstellung einer bestimmten Anzahl von Filmen, ohne zunächst Einzelheiten festzulegen, generell vertraglich zu binden. Sie wollte sich die Dienste einer potentiellen Nachwuchsschauspielerin sichern und sie nicht der Konkurrenz überlassen. In dem Wortlaut des Vertrages (3. Absatz) heißt es, daß die Klägerin auch bei anderen Produzenten zu spielen berechtigt ist, daß sie in diesem Fall jedoch die Termine so abzustimmen hat, daß die von der Beklagten gewünschten Termine zuerst Berücksichtigung finden. Daraus folgt, daß hinsichtlich der von der Beklagten mit der Klägerin herzustellenden Filme die Termine wie auch die zu übernehmenden Rollen und die weiteren für einen Filmansetzungsvertrag wesentlichen Abreden einer späteren Vereinbarung vorbehalten bleiben sollten. Damit trägt die zwischen den Parteien am 1. März 1957 abgeschlossene Vereinbarung erkennbar den Charakter eines Vorvertrages, der die klagbare Verpflichtung zur beiderseitigen Mitwirkung bei Abschluß der beabsichtigten sieben Hauptfilmverträge zum Inhalt hat und bei Nichtabschluß der sieben Hauptverträge der Klägerin die Berechtigung gibt, auf den Abschluß von Filmverträgen innerhalb der Laufzeit des Vorvertrages bzw. auf Schadenersatz zu klagen. Das bedeutet aber, daß die Klägerin aus dem Vertrag vom 1. März 1957 keinen auf die Zahlung von 38.000,-- DM gerichteten Erfüllungsanspruch geltend machen kann.

c Hinsichtlich der Dauer dieser unter den Rechtsbegriff eines Vorvertrages zu subsumierenden Vereinbarung vom 1. März 1957 ist das Revisionsgericht an die durch das Landesarbeitsgericht erfolgte Auslegung des Vertrages gebunden, es

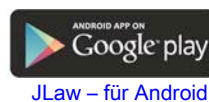


sei denn, daß diese gegen Denkgesetze oder allgemeine Erfahrungssätze verstößt oder sich mit gesetzlichen Auslegungsregeln (§§ 133, 157 BGB) in Widerspruch setzt. Dies ist nicht der Fall.

Das Landesarbeitsgericht hat überzeugend dargelegt, daß die Beklagte bei Berücksichtigung des Alters der Klägerin im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses (14 Jahre) mit der Tatsache, daß die Klägerin keine schauspielerische Ausbildung genossen hatte und die weitere Entwicklung ihrer geistigen und physischen Fähigkeiten sowie ihrer äußeren Erscheinung nicht abzusehen war, nur den Willen gehabt haben kann, die Klägerin mit "Mädchenrollen" zu betreuen, und zwar innerhalb absehbarer Zeit und innerhalb eines Zeitraums, in dem die Klägerin sich noch auf der gleichen Entwicklungsstufe wie bei Vertragsabschluß befand. Wenn das Landesarbeitsgericht unter diesen Umständen die Vertragsdauer auf drei Jahre beschränkt und den Vertrag dahin auslegt, daß er deshalb bis zum 28. Februar 1960 abzuwickeln war, so ist diese Auslegung denkgesetzlich und nach allgemeinen Erfahrungssätzen durchaus möglich und widerspricht auch nicht allgemein anerkannten gesetzlichen Auslegungsregeln, auch wenn man berücksichtigt, daß nach der Behauptung der Beklagten sie in der Regel nur einen Film im Jahr drehe. Denn mit Recht hat das Landesarbeitsgericht demgegenüber eine Vertragsauslegung, die zu einer sich auf viele, u.U. - bei nicht Vorhandensein einer "geeigneten" Rolle - bis zu 20 Jahren erstreckende Vertragsdauer gelangt, als widersinnig bezeichnet. Wenn die Beklagte bei Abschluß des Vertrages mit Rücksicht auf ihre jährliche Produktionsmöglichkeit von einer mehr als dreijährigen Vertragsdauer ausgehen wollte, wäre es ihre Pflicht gewesen, die Klägerin darauf hinzuweisen. Es kann nicht unterstellt werden, daß der minderjährigen Klägerin oder ihrem gesetzlichen Vertreter die finanzielle Kapazität der Beklagten bekannt war.

2. Der mit dem oben gekennzeichneten Inhalt abgeschlossene Vertrag ist auch rechtsgültig zustande gekommen.

a) Die Revision ist der Auffassung, das in der erstinstanzlichen mündlichen Verhandlung vom 3. Februar 1960 erfolgte Geständnis der Beklagten erstreckte sich nur auf die Tatsache,

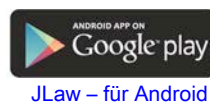


daß die Vertragsurkunde die Originalunterschrift des Geschäftsführers der Beklagten, N , trägt. Demgegenüber hat das Landesarbeitsgericht für das Revisionsgericht bindend festgestellt, daß durch das Geständnis von der Beklagten - weitergehend - auch zugestanden ist, daß die Unterschrift nach der schriftlichen Fixierung des Vertrages auf die Urkunde gesetzt worden ist. Die in diesem Sinn erfolgte Auslegung des Geständnisses durch das Landesarbeitsgericht läßt eine reversible Rechtsverletzung nicht erkennen.

Ist aber das Geständnis in dem durch das Landesarbeitsgericht erfolgten Sinn auszulegen, so sind die Angriffe der Revision gegen die vom Landesarbeitsgericht vorgenommene Beweiswürdigung hinsichtlich der Echtheit der Unterschriftsleistung unbegründet. Die Revision verkennt, daß hier ein prozessuales Geständnis vorlag, dessen Wahrheitswidrigkeit von der Beklagten als der widerrufenden Partei zu beweisen war (§ 290 ZPO). Das Landesarbeitsgericht hat klar zum Ausdruck gebracht, daß es angesichts der sich widersprechenden Aussagen der in erster Instanz vernommenen Zeugen N und P nicht feststellen könne, welche richtig sei, und daher die Behauptung der Wahrheitswidrigkeit des Geständnisses, d.h. des behaupteten Mißbrauchs eines Blankoformulars durch P , als nicht erwiesen erachtet werden müsse. Es hat - entgegen der Annahme der Revision - keiner der Aussagen den Vorzug gegeben, sondern beide als gleichwertig behandelt und daher die Wahrheitswidrigkeit als nicht erwiesen, nicht dagegen etwa als bewiesen angesehen, daß das Geständnis wahr war.

b) Die Klägerin ist auch bei Abschluß des Vertrages ordnungsgemäß vertreten gewesen.

Nach § 1626 Abs. 1 BGB steht das minderjährige Kind unter der elterlichen Gewalt des Vaters und der Mutter. Die elterliche Gewalt begründet das Recht und die Pflicht, für die Person und das Vermögen des Kindes zu sorgen; das Sorgerecht umfaßt die Vertretung des Kindes (§ 1626 Abs. 2 BGB). Demnach ist das Kind nur durch Vater und Mutter ordnungsgemäß vertreten. Diesen Inhalt hat § 1626 BGB erst



durch Art. 1 Nr. 22 des Gleichberechtigungsgesetzes vom 18. Juni 1957 (EGBI. I S. 609) erhalten, das gemäß Art. 8 II Nr. 4 am 1. Juli 1958 in Kraft getreten ist. Allerdings ist der Vertrag bereits am 1. März 1957 geschlossen worden, doch ist nach Art. 117 Abs. 1 GG das dem Gleichberechtigungsgrundsatz des Art. 3 Abs. 2 GG entgegenstehende Recht zwar bis zu seiner Anpassung an diese Bestimmung des Grundgesetzes, jedoch nicht länger als bis zum 31. März 1953 in Kraft geblieben. Von diesem Zeitpunkt ab traten die dem Gleichberechtigungsgrundsatz widersprechenden Rechtssätze außer Kraft (vgl. v. Mangoldt-Klein, Komm. zum GG, 2. Aufl., Art. 3 Anm. IV 1). Damit verloren insoweit auch die Bestimmungen der §§ 1627 und 1630 Abs. 1 BGB in der bis dahin geltenden Fassung ihre Kraft, wonach allein dem Vater das die Vertretung umfassende Recht der Personen- und Vermögenssorge zustand. Seit dem 1. April 1953 war daher die Mitwirkung der Mutter erforderlich.

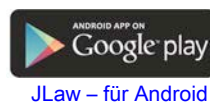
Obwohl die Vertragsurkunde vom 1. März 1957 nur vom Vater der Klägerin unterschrieben worden ist, hat das Landesarbeitsgericht mit Recht angenommen, daß die Genehmigung des Vertrages durch die Mutter der Klägerin in deren Schreiben vom 19. März 1957 lag. Dieses Schreiben war allerdings an P gerichtet. Da dieser aber nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts am 12. Februar 1957 von N bevollmächtigt worden war, die Beklagte "in allen zulässigen Fällen zu vertreten, für diese Rechtsgeschäfte und Rechtshandlungen vorzunehmen, Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen", und sich diese Vollmacht ausdrücklich auf Verhandlungen und den Abschluß von Verträgen in Filmangelegenheiten erstreckte, ist die Zustimmung gegenüber der Beklagten ordnungsgemäß erklärt worden (§ 182 Abs. 1 BGB). Der mit Schreiben vom 26. Februar 1960 erfolgte, auf § 178 BGB gestützte Widerruf ist daher unwirksam.

3. Der wirksam zustande gekommene Vertrag ist entgegen der Auffassung der Revision nicht gemäß § 139 EGB nichtig, er ist auch nicht infolge des Wegfalls der Geschäftsgrundlage oder des von der Beklagten mit Schreiben vom 9. November 1960 erklärten Rücktritts gegenstandslos geworden.



a) Eine zwischen der Mutter der Klägerin und der Beklagten etwa getroffene Abrede über den vor dem Arbeitseinsatz der Klägerin erforderlichen Besuch einer Schauspielschule hätte zu ihrer Wirksamkeit gemäß § 2 Abs. 1 TO Film der Schriftform bedurft. Ob aber die Nichtigkeit einer solchen Nebenabrede gemäß § 139 EGB die Nichtigkeit des ganzen Vertrages zur Folge gehabt hätte, kann schon deshalb dahinstehen, weil nach dem Wortlaut des Vertrages vom 1. März 1957 keinerlei mündliche Abreden getroffen worden sind. Selbst wenn sie getroffen worden wären, würden sie nach dem in der Vertragsurkunde erklärten Willen der Parteien nicht Teile des zwischen der Klägerin und der Beklagten abgeschlossenen Vertrages geworden sein und deshalb die Anfechtbarkeit des § 139 EGB ausschließen.

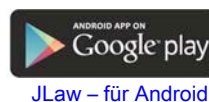
b) Ebensowenig kann unter den gegebenen Umständen der vorhergehende Besuch einer Schauspielschule als die - später in Wegfall gekommene - Geschäftsgrundlage der zwischen den Parteien getroffenen Vereinbarung angesehen werden. Wie der erkennende Senat in seinem Urteil vom 5. April 1960 (AP Nr. 3 zu § 242 EGB Geschäftsgrundlage) ausgeführt hat, kann von einem Wegfall der Geschäftsgrundlage nur gesprochen werden, wenn bei Vertragsschluß gegebene objektive Situationen oder bei Vertragsschluß vorhandene subjektive Vorstellungen der Vertragsparteien über den Fortbestand bestimmter tatsächlicher Gegebenheiten nachträglich sich so entscheidend ändern, daß es Treu und Glauben widersprechen würde, die Vertragsparteien am Vertrag trotzdem mit dessen ursprünglichen Inhalt festzuhalten. Weder objektive noch subjektive Momente können aber vorliegend zur Annahme einer bestimmten Geschäftsgrundlage, auf der die zwischen den Parteien getroffene Vereinbarung beruhen soll, führen. Wenn die Revision zum Nachweis des Vorliegens einer objektiven Situation meint, daß der Besuch einer Schauspielschule vor jedem Auftritt im Film einem Erfahrungssatz entspreche und Verkehrs-sitte sei, so ist diese Ansicht irrig. Es ist hinreichend bekannt, daß zahlreiche Filmdarsteller, so z.B. bekannte Sportler, Kabarettisten, Schlagersänger oder Schönheitsköniginnen, ohne vorangegangene Absolvierung einer Schau-



spielschule in Filmen aufgetreten sind und es dem Publikum in solchen Fällen gleichgültig ist, ausgebildete oder unausgebildete Darsteller zu sehen. Ebenso wenig läßt sich den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts oder dem in Bezug genommenen Akteninhalt etwas über das Vorhandensein subjektiver Vorstellungen der Parteien über eine schauspielerische Ausbildung der Klägerin als Voraussetzung für ihren Filmeinsatz entnehmen. Der mit Schriftsatz der Klägerin vom 23. März 1960 überreichte Schriftwechsel der Parteien (Anlagen 1 bis 12) weist auf das Gegenteil hin.

c) Schließlich ist auch der von der Beklagten mit Schreiben vom 9. November 1960 gemäß § 326 EGB erklärte Rücktritt vom Vertrage rechtlich bedeutungslos. Es kann dahingestellt bleiben, ob die Klägerin überhaupt eine Nachfristsetzung beachten mußte, nachdem die Beklagte es mit Schreiben vom 20. Oktober 1960 abgelehnt hatte, für die in München vorzunehmenden Probeaufnahme der nicht am Aufnahmeort wohnenden Klägerin Kosten- und Spesenersatz zu gewähren. Denn jedenfalls setzt der nach § 326 EGB erklärte Rücktritt vom Vertrage das Bestehen eines Vertrages voraus. Wie unter II 1 c dargelegt, hat aber der zwischen den Parteien abgeschlossene Vertrag vom 1. März 1957 spätestens am 28. Februar 1960 geendet.

4 Dadurch, daß die Beklagte ihrer Verpflichtung, mit der Klägerin fristgerecht endgültige Filmanstellungsverträge zu schließen, nicht nachgekommen ist, ist sie zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der der Klägerin durch die schuldhaftige Vertragsverletzung entstanden ist. Dieser Schaden beläuft sich auf die vereinbarten Honorare in Höhe von 38.000,- DM. Abzusetzen sind bei Berücksichtigung der vertraglichen Klausel, wonach die Klägerin "wann und wo auch immer berechtigt war, nach eigenen Dispositionen zu spielen", lediglich die Beträge, die möglicherweise die Klägerin dadurch erlangt hat, daß sie in der Zeit, in der sie bei der Beklagten hätte spielen müssen, anderweitigen Verdienst hatte. Nach den genannten Umständen ist es - selbst, wenn man alle für die Beklagte günstigen Gesichtspunkte mit in Betracht zieht - jedenfalls ausgeschlossen, daß die jugendliche Kläge-



rin in den Zeiten, in denen sie bei der Beklagten hätte spielen können, anderweitig mehr als 8.000,-- DM verdient hätte. Wieviel sie verdient hätte, kann das Revisionsgericht nicht beurteilen. Deswegen mußte in diesem Umfang das angefochtene Urteil aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz zurückverwiesen werden. In Höhe von 30.000,-- DM ist in jedem Fall der Rechtsstreit zur Entscheidung reif. Dieser Forderung gegenüber greift die von der Beklagten erhobene Einrede der Verjährung nicht durch. Schadenersatzansprüche wegen schuldhafter Nichterfüllung des Schuldverhältnisses sind auch hinsichtlich der Frage der Verjährung grundsätzlich wie Ansprüche aus dem ursprünglichen Rechtsverhältnis zu behandeln (h.L., vgl. BGH in "Der Betrieb" 1958, S.307 mit weiteren Lit.- und Rechtsspr.-Nachweisen). Der ursprüngliche Anspruch der Klägerin aus dem Vorvertrag war, wie oben unter II 1 b dargelegt, auf den Abschluß von Filmansetzungsverträgen gerichtet. Dieser Anspruch unterliegt aber nicht der kurzen Verjährung des § 196 Abs. 1 Ziff. 8 EGB, sondern der regelmäßigen Verjährungsfrist von 30 Jahren (§ 195 EGB). Deshalb gilt auch für den aus diesem Schuldverhältnis entspringenden Schadenersatzanspruch der Klägerin die 30jährige Verjährungsfrist.

III. War demnach in dem angegebenen Umfang das vorinstanzliche Urteil durch Zurückweisung der Revision zu bestätigen, so wird hinsichtlich des zurückverwiesenen Teiles des Rechtsstreits das Landesarbeitsgericht noch unter dem Gesichtspunkt der Verpflichtung zur Schadensminderung prüfen müssen, welche Beträge der Klägerin an anderweitigem Arbeitseinkommen entgangen wären, wenn sie vertragsgemäß von der Beklagten beschäftigt worden wäre. Der Senat verkennt nicht, daß diese Feststellung in tatsächlicher Beziehung schwierig ist; das Landesarbeitsgericht wird zweckmäßigerweise den Parteien hierzu noch einmal Gelegenheit zur tatsächlichen Darstellung geben müssen, und sofern sich



aus dem Parteivortrag keine näheren Anhaltspunkte ergeben,
gegebenenfalls diesen Betrag nach näherer Maßgabe des § 287
Abs. 2 ZPO zu schätzen haben.

gez. Dr. Boldt Dr. Stumpf Dr. Holschemacher

Dr. Knipps

E. Schäfer

